

## **Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer - Durchführungsanweisungen - 6. Ergänzung - Stand 01.01.2011**

421j SGB III

### **Gesetzestext**

(1) Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Bindung der Vertragsparteien nicht besteht, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und
3. eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50 Euro besteht.

Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und dem niedrigeren pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung.

(2) Die Entgeltsicherung wird für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Kann die Entgeltsicherung nur für eine kürzere Dauer als nach Satz 1 erbracht werden, so ist innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme dieser Beschäftigung die Entgeltsicherung für die Dauer des noch verbleibenden Anspruchs erneut zu gewähren, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, soweit ein neuer Anspruch nach Absatz 1 nicht entstanden ist. Zeiten der Beschäftigung, in denen Leistungen der Entgeltsicherung bezogen werden, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1.

(3) Die Entgeltsicherung wird geleistet als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt im ersten Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 163 Abs. 9 des Sechsten Buches bemessen und von der Bundesagentur entrichtet; § 207 gilt entsprechend. Bei der Feststellung der für die Leistungen der Entgeltsicherung maßgeblichen Tatsachen gilt § 313 entsprechend. Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung werden berücksichtigt.

(4) Weicht die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung von der regelmäßigen vereinbarten Arbeitszeit der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ab, ist das Verhältnis der Abweichung auf die Höhe der Leistungen anzuwenden. Wird durch die Aufnahme einer mit Entgeltsicherung geförderten Beschäftigung Arbeitslosigkeit vermieden, so wird für das Verhältnis der Abweichung die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung zu Grunde gelegt.

(5) Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

1. bei einem Wechsel in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit nach § 216b ein geringeres Arbeitsentgelt als bisher vereinbart wurde,
2. die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel dieses Buches erfolgt oder
3. der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(6) In Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bezieht, werden die Leistungen der Entgeltsicherung unverändert erbracht.

(7) Vom 1. Januar 2012 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Entgeltsicherung vor diesem Tag entstanden ist. Bei erneuter Antragstellung werden die Leistungen längstens bis zum 31. Dezember 2013 gewährt.

Weitere gesetzliche Vorschriften zum Thema:

- § 207 SGB III: Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
- § 163 SGB VI: Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter
- § 168 SGB VI: Beitragstragung bei Beschäftigten

## **Durchführungsanweisung**

### **1. Anspruchsvoraussetzungen**

- Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, die
- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden,
- einen Anspruch auf Alg von mindestens 120 Tagen bei Aufnahme der neuen Beschäftigung noch haben oder hätten,
- ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder - wenn Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer nicht tarifgebunden sind - den ortsüblichen Bedingungen entspricht und
- eine monatliche Nettoentgeltdifferenz zwischen dem Entgelt, nach dem das Alg bemessen worden ist, und dem niedrigeren Entgelt der neuen Beschäftigung von mindestens 50 € haben.

#### **1.1 Vollendung 50. Lebensjahr**

Das 50. Lebensjahr ist mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Tag der 50. Wiederkehr des Geburtstages vorhergeht (§ 187 Abs. 2 BGB).

#### **1.2 Arbeitslosigkeit bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht**

(1) Zum Begriff "Arbeitslosigkeit" wird auf die §§ 119 ff sowie die dazu ergangenen Durchführungsanweisungen verwiesen. Arbeitslos im Sinne des § 421j Abs. 1 Satz 1 sind nur Personen, die sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben. Teilarbeitslosigkeit (§ 150) begründet keinen Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung.

(2) Von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitnehmer, die zwar noch versicherungspflichtig (§§ 24 ff) beschäftigt sind, aber alsbald mit einer Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen und voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos werden. Das Vorliegen der Voraussetzung kann der Arbeitnehmer u.a. durch Kündigungsschreiben oder Mitteilung des Arbeitgebers über bevorstehenden Personalabbau darlegen.

#### **1.3 Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung**

Zur Beurteilung der Versicherungspflicht (§§ 24 ff) wird auf die Durchführungsanweisungen zur Arbeitslosenversicherung verwiesen.

#### **1.4 Anspruch auf Alg von mindestens 120 Tagen**

Zum Zeitpunkt der Aufnahme der neuen Beschäftigung muss der arbeitslose Arbeitnehmer über einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen verfügen. Ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer müsste einen Anspruch von mindestens gleicher Dauer zum Zeitpunkt der Aufnahme der neuen Beschäftigung haben, wenn er arbeitslos wäre. Tatbestände, die zur Minderung des Anspruches auf Arbeitslosengeld führen (§ 128), sind zu beachten. Maßgebend ist die Anspruchsdauer nach Ablauf von Sperrzeiten nach § 144. Der Anspruch auf Alg endet mit Ablauf des Monats, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderliche Lebensjahr vollendet wird (§ 117 Abs. 2). Damit endet auch der Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung spätestens zu diesem Zeitpunkt. Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze für die Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Anhebung der

Regelaltersgrenze durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 (BGBl. I S. 554) wirkt sich erst ab 2012 aus.

### **1.5 Tarifliches bzw. ortsübliches Arbeitsentgelt**

(1) Bei einer Tarifbindung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss für die neue Beschäftigung mindestens das tarifliche Arbeitsentgelt gezahlt werden. Maßgebend ist der für die Beschäftigung räumlich und fachlich geltende Tarifvertrag. Tritt während des neuen Beschäftigungsverhältnisses eine tarifvertragliche Entgelterhöhung oder eine sonstige Lohn- oder Gehaltsänderung in Kraft, ist diese zu berücksichtigen, wenn hiermit eine wesentliche Änderung nach DA 3.2 verbunden ist. Besteht der Anspruch auf das neue Entgelt rückwirkend, ist die Änderung der Entgeltsicherungsleistung erst mit Beginn der laufenden Zahlung vorzunehmen; eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

(2) Sind Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber nicht tarifgebunden, muss das Arbeitsentgelt der neuen Beschäftigung mindestens dem ortsüblichen Arbeitsentgelt für gleiche oder vergleichbare Beschäftigungen entsprechen. Das Arbeitsentgelt ist nicht ortsüblich, wenn es niedriger ist als das für die Beschäftigung geltende Entgelt aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages. Das gleiche gilt bei einem Entgelt, das sittenwidrig niedrig ist.

### **1.6 Nettoentgeltdifferenz**

Das pauschalierte Nettoentgelt der neuen Beschäftigung muss mindestens 50 € niedriger sein als dasjenige, das der Bemessung des Alg zugrunde liegt.

#### **1.6.1 Ermittlung der Nettoentgeltdifferenz**

(1) Das pauschalierte Nettoentgelt entspricht dem Leistungsentgelt nach § 133 Abs. 1. Es wird aus dem Bemessungsentgelt ermittelt, indem dieses um die in § 133 Abs. 1 genannten pauschalierten Abzüge vermindert wird. Das durchschnittliche Nettoentgelt im Bewilligungszeitraum spiegelt sich wider, ohne mit dem tatsächlich erzielten Nettoentgelt identisch sein zu müssen. Individuell geringere (z.B. durch Steuerfreibeträge) oder höhere Abzüge (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) gehen in die Berechnung des Leistungsentgeltes nicht ein.

(2) Das pauschalierte Nettoentgelt ist mit den zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches auf Leistungen der Entgeltsicherung maßgeblichen Parametern nach § 133 Abs. 1 (SV-Pauschale, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag) zu bestimmen.

(3) Allein die Änderung der Parameter nach § 133 Abs. 1 bleibt in laufenden Fällen der Entgeltsicherungsleistungen unberücksichtigt.

(4) Treten in laufenden Fällen Änderungen ein (z.B. wesentliche Änderung des Arbeitsentgelts, Lohnsteuerklassenwechsel, Eintrag, Änderung oder Wegfall eines Faktors auf der Lohnsteuerkarte - Faktorverfahren nach § 39f EStG -), sind die ab dem Zeitpunkt der Änderung maßgeblichen Parameter nach § 133 Abs. 1 zugrunde zu legen. Dies gilt sowohl für das pauschalierte Nettoentgelt der neuen Beschäftigung als auch für das des Alg. Liegen für den Zeitpunkt einer zukünftigen Änderung (z.B. im nächsten Kalenderjahr) die Parameter nach § 133 Abs. 1 noch nicht vor, bestimmt sich das pauschalierte Nettoentgelt nach den vorhandenen aktuellsten Parametern. Werden die Parameter für den Zeitpunkt der Änderung bekannt, sind deswegen die Entgeltsicherungsleistungen ab dem Änderungszeitpunkt nicht neu zu berechnen.

(5) Bei einer Wiederbewilligung von Entgeltsicherungsleistungen nach einer Unterbrechung sind die ab dem Beginn der Wiederbewilligung geltenden Parameter nach § 133 Abs. 1 maßgebend.

(6) Der pauschalierte Abzug für die Lohnsteuer nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 richtet sich nach der Lohnsteuerklasse und ggf. dem Faktor.

(7) Um eine gleiche Ausgangssituation zu erreichen, ist dem Bemessungsentgelt aus dem Alg-Bezug und aus der neuen Beschäftigung die gleiche Lohnsteuerklasse und ggf. der gleiche Faktor zugrunde zu legen. Wechselt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerklasse, ist die neue Lohnsteuerklasse zur Feststellung des pauschalierten Nettoentgeltes sowohl für das bisherige als auch für das neue Beschäftigungsverhältnis maßgebend. Dies gilt entsprechend bei Eintrag, Änderung oder Wegfall eines Faktors auf der Lohnsteuerkarte (Faktorverfahren nach § 39f EStG).

(8) Das tägliche Bemessungsentgelt bildet die Grundlage für das Leistungsentgelt. Die tägliche Nettoentgeltdifferenz ist wie folgt zu ermitteln:

Leistungsentgelt aus dem Alg-Bemessungsentgelt
./ <u>Leistungsentgelt aus dem Bemessungsentgelt der aufgenommenen Beschäftigung</u>
= tägliche Nettoentgeltdifferenz

Die monatliche Nettoentgeltdifferenz ergibt sich dann aus folgender Formel:

**tägliche Nettoentgeltdifferenz x 30 = monatliche Nettoentgeltdifferenz**

(9) Nebeneinkommen ist nicht anzurechnen, denn § 141 ist nicht anzuwenden.

### 1.6.2 Alg-Bemessungsentgelt

Vermeidet der Arbeitnehmer die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung, ist das Bemessungsentgelt wie bei einem Alg-Anspruch zu ermitteln.

Die Durchführungsanweisungen zu den §§

- 130 (Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen),
- 131 (Bemessungsentgelt) und
- 132 (Fiktive Bemessung)

gelten entsprechend.

### 1.6.3 Arbeitsentgelt der aufgenommenen Beschäftigung

(1) Das pauschalierte Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung ergibt sich aus dem voraussichtlichen Arbeitsentgelt während des Anspruches auf Entgeltsicherungsleistungen (Egs-Bewilligungszeitraum). Grundlage für das voraussichtliche Arbeitsentgelt im Egs-Bewilligungszeitraum bildet grundsätzlich das vom Arbeitgeber für den ersten Monat der Beschäftigung bescheinigte Arbeitsentgelt. Erhöhungen und Kürzungen des Arbeitsentgeltes sind im Rahmen der wesentlichen Änderungen (DA 3.2) zu beachten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Änderungen vor oder nach der Leistungsbewilligung bekannt werden.

(2) Es ist nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

(3) Kann der Arbeitgeber die Höhe des Arbeitsentgeltes noch nicht bescheinigen, ist vorläufig nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 zu entscheiden.

(4) Berechnungsgrundlage für das Bemessungsentgelt der Beschäftigung ist das monatliche Arbeitsentgelt. Es ist auf den Tag umzurechnen. Bei gleichbleibendem Monatsgehalt ergibt sich das tägliche Bemessungsentgelt der Beschäftigung aus folgender Formel: **Monatsgehalt : 30**

Wurde ein Stundenlohn vereinbart, errechnet sich das tägliche Bemessungsentgelt nach folgender Formel: **Stundenlohn x regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit : 7**

(5) Fallen Einmalzahlungen während des Anspruches auf Entgeltsicherungsleistungen an, sind sie im Rahmen der wesentlichen Änderungen (siehe DA 3.2) zu berücksichtigen. Ab dem Zeitpunkt der Änderung ist ein neuer Bewilligungsabschnitt zu bilden. Dieser beginnt mit dem Tag, an dem die Einmalzahlungen fällig werden, läuft ein Jahr und geht nicht über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus. Ein Bewilligungsabschnitt von mehr als einem Jahr ist in der Regel nicht möglich.

Die Erhöhung des täglichen Bemessungsentgeltes ergibt sich aus folgender Formel:

**Einmalzahlungen : Kalendertage des Bewilligungsabschnittes**

(6) Zur Ermittlung des pauschalierten Nettoentgeltes ist das Bemessungsentgelt der aufgenommenen Beschäftigung in den neuen Bundesländern nicht auf die dort geltende Beitragsbemessungsgrenze zu beschränken, wenn der Bemessung des Arbeitslosengeldes überwiegend Arbeitsentgelt aus den alten Bundesländern zugrunde liegt.

#### Beispiel

Der Bemessung des Arbeitslosengeldes liegen täglich 180 € zugrunde (überwiegendes Arbeitsentgelt aus den alten Bundesländern). Ab 01.06.2011 nimmt der Arbeitnehmer eine Beschäftigung in den neuen Bundesländern auf; tägliches Arbeitsentgelt: 170 €. Dieses Arbeitsentgelt ist nicht auf die

Beitragsbemessungsgrenze der neuen Bundesländer zu beschränken. Dem pauschalisierten Nettoentgelt [neue Beschäftigung] ist ein tägliches Bemessungsentgelt von 170 € zugrunde zu legen.

**Anmerkung:**

tägliche Beitragsbemessungsgrenze alte Bundesländer (2011) = 183,33 €  
tägliche Beitragsbemessungsgrenze neue Bundesländer (2011) = 160,00 €

## 2. Dauer der Leistungen der Entgeltsicherung (Egs)

### 2.1 Berechnung der Dauer

(1) Die Dauer des Anspruches auf Leistungen der Entgeltsicherung beträgt ohne Koppelung an die Anspruchsdauer auf Alg zwei Jahre. In Anlehnung an die Auszahlung der Leistungen der Entgeltsicherung sind für die Anspruchsdauer von zwei Jahren 720 Tage anzusetzen (2 Jahre = 24 Monate = 24 x 30 Tage; siehe auch Abs. 2). Zum Ende des Anspruches auf Leistungen der Entgeltsicherung wegen Erreichens des für die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres wird auf DA 1.4 Sätze 5 ff. verwiesen.

(2) Leistungen der Entgeltsicherung sind gleichbleibende Monatsleistungen. Werden die Leistungen für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so ist dieser unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage mit dreißig Tagen anzusetzen. In Teilmonaten werden die Leistungen für Kalendertage erbracht. Dabei ist die Anzahl der Tage mit Anspruch auf Leistungen mit je 1/30 des monatlichen Zuschusses zu vervielfältigen. Auf die Berechnungsbeispiele zu den DA 2.1 Abs. 2 und 2.2 Abs. 1 wird verwiesen.

### 2.2 Erneute Bewilligung noch nicht verbrauchter Ansprüche

(1) Leistungen der Entgeltsicherung können nach Unterbrechungen, wie zum Beispiel Wechsel des Arbeitgebers, Befristung oder Lösung der Beschäftigung, erneut für die dann noch zustehende Restdauer in Anspruch genommen werden (siehe Berechnungsbeispiele zu den DA 2.1 Abs. 2 und 2.2 Abs. 1). Seit Aufnahme der (ersten) Beschäftigung, mit der der Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung begründet worden ist (erste Bewilligung), dürfen aber noch keine zwei Jahre verstrichen sein. Die Frist von zwei Jahren ist mit 720 Tagen zu berechnen; DA 2.1 gilt dabei entsprechend.

(2) Wird ein noch nicht vollständig erbrachter Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung geltend gemacht, ist eine Restanspruchsdauer auf Alg von mindestens 120 Tagen nicht nochmals erforderlich. Die Restdauer des Anspruches auf Leistungen der Entgeltsicherung mindert sich nicht um Zeiten des Bezuges von Alg, die nach dem Entstehen des Anspruches auf Entgeltsicherungsleistungen liegen.

### 2.3 Entstehen neuer Ansprüche auf Leistungen der Entgeltsicherung

Ansprüche auf Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j Abs. 1 kann ein Arbeitnehmer mehrmals begründen. Allerdings dienen Zeiten der Beschäftigung mit Bezug von Leistungen der Entgeltsicherung nicht zur Begründung eines weiteren solchen Anspruches. Ist bei Aufnahme der neuen Beschäftigung ein neuer Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j Abs. 1 entstanden, erlischt der vorherige, noch nicht vollständig erbrachte Anspruch (siehe Beispiele hierzu).

## 3. Bestandteile der Leistungen der Entgeltsicherung

$$\begin{array}{l} \text{Zuschuss zum Arbeitsentgelt (Egs-Z)} \\ + \text{ zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen RV }^{*)} \\ \hline = \text{ Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (Egs)} \end{array}$$

\*) oder Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gemäß § 207

### 3.1 Höhe des Zuschusses zum Arbeitsentgelt (Egs-Z)

(1) Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt (Egs-Z) beträgt im

- Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 % und im

- Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 30 %

der monatlichen Nettoentgeltdifferenz nach DA 1.6.

(2) Die Berechnung des Jahreszeitraumes erfolgt entsprechend DA 2.1. Leistungen der Entgeltsicherung sind somit vom 1. bis zum 360. Tag des Bezuges in Höhe von 50 % und ab dem 361. Tag des Bezuges in Höhe von 30 % der Nettoentgeltdifferenz zu erbringen.

### 3.2 Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt (Brutto) um mindestens 5 Prozent oder um mindestens 100,00 € monatlich von dem bisher berücksichtigten Arbeitsentgelt abweicht (Bagatellgrenze). Die Entscheidung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist mit Bescheid bekannt zu geben.

#### Beispiel 1:

Arbeitsentgelt im ersten Monat der Beschäftigung:	700,00 €
Arbeitsentgelt im sechsten Monat der Beschäftigung:	740,00 €

#### Beispiel 2:

Arbeitsentgelt im ersten Monat der Beschäftigung:	2.600,00 €
Arbeitsentgelt im zweiten Monat der Beschäftigung:	2.700,00 €

→ Die Änderung ist wesentlich, da die Änderung des Arbeitsentgelts 100,00 € monatlich beträgt.

### 3.3 Berechnung des zusätzlichen Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung

#### 3.3.1 Berechtigter Personenkreis

Für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die die Anspruchsvoraussetzungen gemäß DA 1 erfüllen, wird ein zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt. Für von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer werden deren Beiträge zur privaten Altersvorsorge bis zu einem Höchstbetrag übernommen.

#### 3.3.2 Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zur gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird aus der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme ermittelt, die sich wie folgt errechnet:

$$\begin{array}{l}
 90 \text{ v.H. des für das Alg maßgeblichen Bemessungsentgelts} \\
 \hline
 \text{./. Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung} \\
 \hline
 = \text{Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zur gesetzlichen} \\
 \text{Rentenversicherung}
 \end{array}$$

Es gelten die in DA 1.6.3 und DA 2.1 Abs. 2 dargelegten Berechnungsgrundsätze.

(2) § 163 Abs. 9 SGB VI sieht keinen Mindestbetrag vor. Beträgt die Nettoentgeltdifferenz wenigstens 50 € monatlich, ist eine zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits dann zu berücksichtigen, wenn das sich für einen Meldezeitraum (Leistungszeitraum, höchstens jedoch Kalenderjahr) ergebende Entgelt wenigstens 0,50 € beträgt.

Beträgt die für den Zuschuss zum Arbeitsentgelt ermittelte monatliche Nettoentgeltdifferenz (siehe DA 1.6.1) weniger als 50 €, kann auch kein zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme – ggf. zusammen mit der unter 50 € liegenden Nettoentgeltdifferenz – den Mindestbetrag von 50 € übersteigt.

(3) Es ist das der Ermittlung des Leistungsentgelts (siehe DA 1.6.1) zugrundeliegende Bemessungsentgelt (siehe DA 1.6.2) zu berücksichtigen. Das Bemessungsentgelt wird höchstens bis zu der im Einzelfall maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (siehe Abs. 4) berücksichtigt.

(4) Maßgebend ist die Beitragsbemessungsgrenze des Rechtskreises, dem der Arbeitnehmer im Bemessungszeitraum überwiegend angehört hat (siehe Abs. 7).

(5) Zu berücksichtigen ist das beitragspflichtige (Brutto-) Arbeitsentgelt der aufgenommenen Beschäftigung, das der Berechnung des pauschalierten Nettoentgelts zugrunde liegt (DA 1.6.3 Abs. 1 bis 5).

(6) Zeiten eines nicht vom Arbeitnehmer verursachten Arbeitsausfalls sollen keine Auswirkung auf seine soziale Sicherung haben. Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zur Rentenversicherung ist deshalb während des Bezugs von Kurzarbeitergeld in unveränderter Höhe zu leisten. Auch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sollen nach dem Willen des Gesetzgebers keine Auswirkung auf die soziale Sicherung des Arbeitnehmers haben. In § 163 Abs. 9 Satz 3 SGB VI stellt der Gesetzgeber klar, dass trotz anderer Bemessungsgrundlage die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zur Rentenversicherung während des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld in unveränderter Höhe zu leisten ist. Dies gilt auch für nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI antragspflichtversicherte Arbeitnehmer für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten.

(7) Als Rechtskreis West werden die alten Bundesländer bezeichnet, als Rechtskreis Ost das Beitrittsgebiet. Der Rechtskreis, dem ein Arbeitnehmer zuzuordnen ist, bestimmt sich danach, welchem Rechtskreis er im Bemessungszeitraum (§ 130) überwiegend angehört hat. Dabei ist allein auf die zeitliche Zugehörigkeit abzustellen. Der Rechtskreis, dem der Arbeitnehmer während des Bezugs von Leistungen zur Entgeltsicherung angehört, ist insoweit unbeachtlich.

**Beispiel:**

A ist im Bemessungszeitraum als Arbeitnehmer beschäftigt vom 01.04.2009 bis 31.12.2009 in Dortmund (Rechtskreis West) sowie vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 in Halle (Rechtskreis Ost). Ab 01.04.2010 ist er mit Anspruch auf Leistungen zur Entgeltsicherung als Arbeitnehmer beschäftigt in Leipzig (Rechtskreis Ost).

Da der Arbeitnehmer im Bemessungszeitraum überwiegend im Rechtskreis West beschäftigt war, ist er bezüglich des zusätzlichen Beitrages zur gesetzlichen RV diesem Rechtskreis zuzuordnen.

(8) Maßgeblich ist der Rentenversicherungszweig (allgemeine Rentenversicherung oder knappschaftliche Rentenversicherung), dem der Arbeitnehmer in seinem Beschäftigungsverhältnis während des Bezugs der Leistungen zur Entgeltsicherung angehört.

(9) Der Rentenversicherungsbeitrag (zusätzlicher Beitrag) wird aus der festgestellten zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme nach dem für das betreffende Kalenderjahr maßgeblichen Beitragssatz des betreffenden Rentenversicherungszweiges berechnet. Die Beiträge sind in voller Höhe von der BA zu tragen.

### **3.3.3 Private Altersvorsorge**

(1) Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI), haben Anspruch auf Übernahme von Beiträgen zur privaten Altersvorsorge und/oder Erstattung der freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge im Rahmen des § 207.

(2) Von der BA zu übernehmen bzw. zu erstatten ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Arbeitnehmer der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten bzw. im Lebensversicherungsvertrag vereinbarten Beitrag und dem ihm von seinem Arbeitgeber gewährten Zuschuss zur privaten Altersvorsorge. Es wird jedoch höchstens der Beitrag übernommen bzw. erstattet, den die BA ohne Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hätte.

<b>Beispiel</b>		
Tägliches Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum	=	190,00 €
Bemessungsentgelt (Beitragsbemessungsgrenze)	=	<b>183,33 €</b>
Arbeitsentgelt aus der (neuen) Beschäftigung	=	130,00 €
Private Altersvorsorge (täglich)	=	25,00 €
Arbeitgeberzuschuss zur privaten Altersvorsorge	=	15,00 €
<b>Berechnung</b>		
a) Fiktiver Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:		
90 v.H. des BE ( <b>183,33 €</b> x 90 v.H.)	=	<b>165,00 €</b>
<u>./. Arbeitsentgelt aus Beschäftigung</u>	=	<u>130,00 €</u>
= zusätzl. beitragspfl. Einnahme zur gesetzl. RV	=	<b>35,00 €</b>
RV-Entgelt ( <b>35,00 €</b> ) x Beitragssatz (19,9 v.H.)	=	<b>6,97 €</b>
b) Vom Arbeitnehmer zu zahlender Beitrag:		
Beitrag zur privaten Altersvorsorge	=	25,00 €
<u>./. Arbeitgeberzuschuss</u>	=	<u>15,00 €</u>
= vom Arbeitnehmer zu zahlender Beitrag	=	<u>10,00 €</u>
c) Zu übernehmender Beitrag:		
Niedrigerer Betrag aus a) und b)	=	<u><b>6,97 €</b></u>

(3) Die Übernahme und Erstattung der Beiträge ist vom Leistungsbezieher mit dem Zusatzblatt "Sozialversicherung der Leistungsbezieher" geltend zu machen. Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen (z.B. Vorlage von Nachweisen) für die Bezieher von Arbeitslosengeld entsprechend zu beachten.

(4) Grundsätzlich sind die zu übernehmenden bzw. zu erstattenden Beiträge monatlich (mittels ERP) zu zahlen. Soweit der monatlich zu zahlende Betrag unter 10 € liegt, kann die Überweisung auch vierteljährlich erfolgen.

### 3.3.4 Erstattung von Beiträgen

(1) Wird die Bewilligung der Leistung rückwirkend ganz oder der Höhe nach teilweise aufgehoben, sind dementsprechend die Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten (Absetzung des entsprechenden RV-Entgelts im IT-Verfahren coLei BAB/Reha - zentral), wenn die Entscheidung über die Aufhebung auf § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 oder 4 SGB X beruht. In diesen Fällen ist das Vertrauen des Versicherten in den mit dem Leistungsbezug verbundenen Versicherungsschutz nicht schutzwürdig.

Wird die Leistung rückwirkend für mindestens einen Leistungstag aus anderen Gründen (z.B. nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X) ganz aufgehoben oder wird die Leistung nach §§ 102 ff SGB X von einem Leistungsträger ganz oder teilweise erstattet, ist zu prüfen, ob nunmehr nachträglich eine anderweitige Beitragspflicht in der Rentenversicherung besteht und deswegen der Versicherte von den Beiträgen der BA keinen Vorteil hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn rückwirkend eine Vollrente wegen Alters zugestanden wird. Auch in diesen Fällen sind die Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten (Absetzung des entsprechenden RV-Entgelts im IT-Verfahren coLei BAB/Reha - zentral).

(2) Erkennt der Rentenversicherungsträger dem Leistungsbezieher rückwirkend eine Erwerbsminderungsrente zu, wird der Versicherungsschutz in der Rentenversicherung und die hierauf beruhende Beitragspflicht aufgrund des tatsächlichen Leistungsbezugs grundsätzlich nicht rückwirkend beseitigt. Die Rentenversicherungsbeiträge sind demzufolge nicht zu erstatten.

(3) Die Beiträge zur Altersvorsorge nach § 207 sind zu erstatten, soweit die Entscheidung über die Bewilligung der Leistung rückwirkend ganz oder teilweise aufgehoben wird. Wurden die Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ausgezahlt, sind die überzahlten Beiträge entsprechend einer Vereinbarung mit dem Verband der Lebensversicherungsunternehmen und der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen auf Anforderung vom Empfänger zu erstatten. Der Anforderung ist auch eine kurze Sachverhaltsdarstellung beizufügen.

(4) Überzahlte freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind vom Leistungsbezieher zurückzufordern.

#### 4. Unterschiedliche Arbeitszeiten

Das Verhältnis der Arbeitszeiten ist auf die Höhe der Leistungen anzuwenden. Hierzu ist die Arbeitszeit der neuen Beschäftigung mit der Arbeitszeit

- die für das Alg maßgebend war (bei arbeitslosen Arbeitnehmern) oder
- aus der vorangegangenen Beschäftigung (bei von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern)

ins Verhältnis zu setzen.

$$\frac{\text{Alg-Bemessungsentgelt} \times \text{Arbeitszeit der neuen Beschäftigung}}{\text{Alg-Arbeitszeit oder Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung}}$$

#### Beispiel:

A	tägliches Alg-Bemessungsentgelt	90,00 €
B	wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit	38 Std.
C	tägliches Bemessungsentgelt der neuen Beschäftigung	60,00 €
D	wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit	30 Std.
E	tägliches Alg-Bemessungsentgelt im Verhältnis zu den Arbeitszeiten = A x D : B = 90,00 € x 30 Std. : 38 Std.	71,05 €

#### 5. Ausschluss von Leistungen der Entgeltsicherung

(1) Die Ausschlussstatbestände für Leistungen der Entgeltsicherung sind abschließend in § 421j Abs. 5 aufgeführt. Sie sollen insbesondere Mitnahme-, Substitutions- und Verdrängungseffekte bei der Gewährung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer vermeiden.

(2) Eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit im Sinne des § 216b ist eine vorübergehende Zusammenfassung von auf Dauer nicht mehr benötigten Arbeitskräften. Anders als ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung ist sie dadurch gekennzeichnet, dass in ihr die Verfolgung eines eigenen arbeitstechnischen Zweckes allenfalls Nebensache ist. Sie muss nicht vom bisherigen Arbeitgeber eingerichtet sein. Möglich ist es auch, dass die nicht mehr benötigten Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen von einem neuen Arbeitgeber mit eigener Rechtspersönlichkeit (Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft) übernommen werden.

(3) Maßnahmen nach dem sechsten Kapitel des SGB III (§§ 240 ff.), die Leistungen der Entgeltsicherung ausschließen, sind vor allem Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Jedoch besteht Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn die Einstellung des älteren Arbeitnehmers mit der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an den Arbeitgeber (§§ 217 ff.) verbunden ist.

(4) Renten wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die in § 33 Abs. 2 SGB VI genannten. Unerheblich für den Ausschluss der Leistungen der Entgeltsicherung ist, ob eine Voll- oder Teilrente wegen Alters bezogen wird. Zum Begriff "einer Rente wegen Alters ähnlicher Leistung öffentlich-rechtlicher Art" wird auf die Durchführungsanweisungen zu § 142 der Durchführungsanweisungen Arbeitslosengeld - SGB III - verwiesen.

#### 6. Unschädlicher Bezug anderer Leistungen

Werden die in § 421j Abs. 6 genannten Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit oder bei nicht vom Arbeitnehmer zu vertretendem Arbeitsausfall bezogen, fallen für diese Zeiten die Leistungen der Entgeltsicherung weder weg noch sind sie anzupassen.

## **7. Zeitliche Befristung der Regelung**

(1) Neuansprüche auf Leistungen der Entgeltsicherung können nur bis spätestens 31.12.2011 entstehen (§ 421j Abs. 7 Satz 1).

(2) Vom 01.01.2012 an ist nur noch die Wiederbewilligung des Restanspruches von bereits vorher entstandenen Ansprüchen auf Leistungen der Entgeltsicherung möglich. In diesen Fällen können Leistungen der Entgeltsicherung längstens bis 31.12.2013 bezogen werden.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragstellung**

(1) Leistungen der Entgeltsicherung werden auf Antrag erbracht (§ 323 Abs. 1 Satz 1). Er ist vor der Aufnahme der neuen Beschäftigung zu stellen (§ 324 Abs. 1 Satz 1). Der Antrag ist an keine Form gebunden.

(2) Eine verspätete Antragstellung kann zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden (§ 324 Abs. 1 Satz 2). Leistungen der Entgeltsicherung sind dann rückwirkend ab dem Tag des Beginns der neuen Beschäftigung zu gewähren. Die maßgeblichen Aspekte für die Anerkennung einer unbilligen Härte sind im Einzelfall nachvollziehbar in der Leistungsakte zu dokumentieren.

(3) Die Ausgabe der Antragsvordrucke erfolgt in der Regel im Rahmen des Beratungsgesprächs durch die Vermittlungsfachkraft. Der Tag der Antragstellung ist in VerBIS festzuhalten.

### **8.2 Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Leistungen der Entgeltsicherung ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 327 Abs. 1). Maßgebliches leistungsbegründendes Ereignis ist der Tag der Aufnahme der neuen Beschäftigung. Zieht der Antragsteller danach in einen anderen Agenturbezirk um, verbleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen Agentur für Arbeit.

(2) Die Bearbeitung der Leistungen der Entgeltsicherung ist - wie im Leitfaden Kundenzentrum beschrieben - grundsätzlich dem "Bearbeitungsbüro Arbeitnehmer" zugeordnet. Es ist jedoch in das Ermessen der Agenturen für Arbeit gestellt, sie auch im "Bearbeitungsbüro Arbeitgeber und Träger" anzusiedeln. Die Übertragung dieser Aufgabe auf eine Stelle vermeidet Schwierigkeiten beim Zugriff auf coLei PC Egs. Die Vorgänge für Leistungen der Entgeltsicherung sind in der Leistungsakte "Alg/FbW" abzulegen. Sie können auch in einer eigenen Leistungsakte geführt werden.

### **8.3 Vordrucke**

Die Vordrucke für Leistungen der Entgeltsicherung sind in der BK-Vorlagenauswahl.

### **8.4 Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung**

(1) Das IT-Verfahren coLei PC Egs unterstützt die Berechnung und Bescheiderteilung für Leistungen der Entgeltsicherung. Die Zahlung des Zuschusses zum Arbeitsentgelt und des zusätzlichen Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Meldungen an den Rentenversicherungsträger erfolgen über das IT-Verfahren coLei BAB/Reha (zentral). Die Arbeitsanleitung für dieses IT-Verfahren (Arb.-Anl. BAB/Reha) ist im Intranet eingestellt.

(2) Die Leistungen der Entgeltsicherung sind laufende Geldleistungen. Sie werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt (§ 337 Abs. 2). Auf die Geschäftsanweisungen zu § 337 der Geschäftsanweisungen zu den fachübergreifenden Regelungen des SGB III wird verwiesen. Wie sich die Zahlbeträge errechnen, ergibt sich aus DA 2.1 Abs. 2. Zur Auszahlung des Zuschusses zur privaten Altersvorsorge für Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 207), wird auf DA 3.3.3 verwiesen.

### **8.5 Statistik**

Die statistische Auswertung erfolgt aufgrund des IT-Verfahrens coLei BAB/Reha (zentral).

# **Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen - 6. Ergänzung - Stand 01.01.2011**

434p SGB III

## **Gesetzestext**

Besteht am 1. Mai 2007 oder zu einem späteren Zeitpunkt noch Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, die erstmals nach § 421j in der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung bewilligt worden sind, so gilt für eine erneute Bewilligung § 421j Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## **Durchführungsanweisung**

### **1. Anwendungsbereich**

Die Übergangsregelung des § 434p erfasst Fälle, in denen nach der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung des § 421j Leistungen der Entgeltsicherung bezogen worden sind, dieser Anspruch, der an den Restanspruch auf Alg gekoppelt ist, noch nicht ausgeschöpft ist und nach dem 30. April 2007 nach einer Unterbrechung erneut Leistungen der Entgeltsicherung beansprucht werden.

### **2. Voraussetzungen**

#### **2.1 Bezug von Leistungen der Entgeltsicherung nach altem Recht**

Leistungen der Entgeltsicherung nach der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung des § 421j müssen bewilligt und bezogen worden sein. Dies ist nicht gegeben, wenn die Bewilligung dieser Leistungen ganz aufgehoben worden ist (§§ 45, 48 SGB X).

#### **2.2 Restanspruch nach altem Recht**

Der Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung nach der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung des § 421j darf noch nicht vollständig ausgeschöpft sein.

#### **2.3 Erneute Bewilligung nach dem 30. April 2007**

(1) Am 1. Mai 2007 oder später müssen nach einer Unterbrechung (z.B. Zeit der Arbeitslosigkeit) die Leistungen der Entgeltsicherung erneut beansprucht werden. Die Unterbrechung des Anspruches nach § 421j in der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung kann vor dem 01.05.2007 bzw. am 01.05.2007 oder später eingetreten sein.

#### **Beispiel 1**

20.02.2007: Egs-Bezug (nach § 421j a.F.)  
31.05.2007: arbeitslos (Alg-Bezug)  
ab 01.06.2007: Anspruch auf Egs  
→ Anwendung § 434p

#### **Beispiel 2**

01.03.2007 - 30.06.2007: Egs-Bezug (nach § 421j a.F.)  
01.07.2007 - 31.07.2007: arbeitslos (Alg-Bezug)  
ab 01.08.2007: Anspruch auf Egs  
→ Anwendung § 434p

(2) Werden Leistungen der Entgeltsicherung nach der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung des § 421j ohne Unterbrechung über den 30. April 2007 hinaus bezogen, findet § 434p keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn sich bei einem solchen Leistungsanspruch nach dem 30. April 2007 lediglich die Höhe der Leistungen ändert (z.B. wegen einer wesentlichen Änderung des Arbeitsentgelts).

## **2.4 Anwendung § 421j Abs. 2 Satz 2 in der Fassung ab 01.05.2007**

### **2.4.1 Zweijahresfrist**

Nach Aufnahme der (ersten) Beschäftigung, mit der der Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j in der Fassung bis zum 30.04.2007 begründet worden ist, dürfen noch keine zwei Jahre verstrichen sein. DA 2.2 Abs. 1 Sätze 2 ff zu § 421j gilt entsprechend.

### **2.4.2 Voraussetzungen nach § 421j Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3**

(1) Hinsichtlich der Höhe des Arbeitsentgelts der neuen Beschäftigung gilt DA 1.5 zu § 421j.

(2) Zur Ermittlung der Nettoentgeltdifferenz, die mindestens 50 € monatlich betragen muss, wird auf DA 1.6 zu § 421j verwiesen.

### **2.4.3 Kein neuer Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung**

Ein neuer Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j Abs. 1 n.F. darf durch die erneute Beschäftigungsaufnahme nicht entstanden sein. DA 2.3 zu § 421j gilt entsprechend.

## **3. Dauer der Leistungen der Entgeltsicherung**

In Fällen des § 434p umfasst die Dauer des Anspruchs auf Leistungen der Entgeltsicherung die noch zustehende Restdauer dieses Anspruches nach der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung des § 421j. Die an den individuellen Restanspruch auf Alg gekoppelte Anspruchsdauer bei Aufnahme der (ersten) Beschäftigung, mit der der Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung nach der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung des § 421j begründet worden ist (erste Bewilligung), vermindert sich um die bisherigen Zeiten des Bezuges dieser Leistungen. DA 2.1 Abs. 2 zu § 421j gilt entsprechend.

Berechnung

Dauer des Anspruchs auf Entgeltsicherungsleistungen nach der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung des § 421j ./.. bisherige Tage des Bezuges von Egs

...

## **4. Höhe der Leistungen der Entgeltsicherung**

DA 3.1 zu § 421j gilt entsprechend. Bei der Ermittlung des Zeitpunktes des Degression der Leistungen der Entgeltsicherung auf 30 % der Nettoentgeltdifferenz sind auch Zeiten des Leistungsbezuges nach § 421j in der bis zum 30.04.2007 geltenden Fassung einzubeziehen.

# **Siebttes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - 6. Ergänzung - Stand 01.01.2011**

434r SGB III

## **Gesetzestext**

(1) - (2) ...

(3) Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich nach Absatz 1 verlängert hat und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 11. April 2008 nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage erschöpft gewesen wäre und die nach dem 11. April 2008 ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung beenden, verkürzt sich die in § 421j Abs. 1 Nr. 1 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 60 Tage. Beenden sie ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit, verkürzt sich die in § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 30 Tage.

(4) Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich durch Absatz 1 verlängert hat, haben rückwirkend Anspruch auf

1. Leistungen der Entgeltsicherung für Ältere nach § 421j, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 11. April 2008 ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung beendet und einen Antrag auf Entgeltsicherung gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 421j Abs. 1 Nr. 1 abgelehnt wurde, oder
2. ...

## **Durchführungsanweisung**

### **1. Allgemeines**

Gemeinsam haben die Übergangsregelungen nach Abs. 3 und 4 Nr. 1, nur bei einer Verlängerung der Anspruchsdauer auf Alg nach § 434r Abs. 1 Anwendung zu finden. Sie unterscheiden sich dadurch, dass Abs. 3 nur Beendigungen der Arbeitslosigkeit durch Beschäftigungsaufnahmen nach dem 11.04.2008 erfasst. Dagegen fallen unter Abs. 4 nur Beschäftigungsaufnahmen nach dem 31.12.2007 und bis 11.04.2008 (DA 3.2.2). Zur Abgrenzung der Übergangsregelungen siehe Übersicht 1, zu den Voraussetzungen der Übergangsregelungen Übersicht 2.

### **2. Übergangsregelung nach § 434r Abs. 3**

#### **2.1 Anwendungsbereich**

Die Vorschrift erfasst Fälle, in denen

- sich der Anspruch auf Alg nach § 434r Abs. 1 verlängert hat (DA 2.2.1),
- nach dem 11.04.2008 die Arbeitslosigkeit durch Beschäftigungsaufnahme beendet worden ist (DA 2.2.2) und
- der Anspruch auf Alg nach dem bis 31.12.2007 geltenden Recht in der Zeit vom 01.01.2008 bis 11.04.2008 erschöpft gewesen wäre (DA 2.2.3).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verkürzt sich für einen Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen die erforderliche Restanspruchsdauer auf Alg nach § 421j Abs. 1 Nr. 1 auf 60 Tage.

#### **2.2 Voraussetzungen**

##### **2.2.1 Verlängerung Anspruch auf Alg nach § 434r Abs. 1**

Die Anwendung der Übergangsregelung setzt eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf Alg nach § 434r Abs. 1 voraus. Die E-Mail-Infos Spezifische Produkte und Programme SGB III vom 18.02. und 29.02.2008 - 71127/... - regeln Näheres hierzu.

## **2.2.2 Beendigung Arbeitslosigkeit durch Beschäftigungsaufnahme**

(1) Nach dem 11.04.2008 muss die geringer entlohnte versicherungspflichtige Beschäftigung, die zur Beendigung der Arbeitslosigkeit geführt hat, aufgenommen worden sein.

(2) Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer Beschäftigung Arbeitslosigkeit vermeiden, gehören nicht zum Personenkreis nach § 434r Abs. 3.

## **2.2.3 Erschöpfen des Anspruchs auf Alg**

(1) Der Anspruch auf Alg ist an dem Tag erschöpft, an dem sein letzter Tag verbraucht wird. Es ist also nicht der Tag, ab dem wegen Verbrauchs der Anspruchsdauer Alg nicht mehr gezahlt wird.

(2) Der Anspruch auf Alg hätte nach dem bis 31.12.2007 geltenden Recht in der Zeit vom 01.01.2008 bis einschließlich 11.04.2008 erschöpft sein müssen. Der letzte Tag des Anspruchs auf Alg nach altem Recht wäre nach dem 31.12.2007 und vor dem 12.04.2008 verbraucht worden. Gegenüber dem Wortlaut wird die Vorschrift erweiternd ausgelegt. Damit erfasst § 434r Abs. 3 auch Personen, deren Anspruch auf Alg nach altem Recht am 01.01.2008 erschöpft gewesen wäre und sich nach Abs. 1 der Vorschrift verlängert hat.

## **2.3 Dauer Restanspruch auf Alg für Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen**

Für den Personenkreis nach § 434r Abs. 3 verkürzt sich die in § 421j Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung eines Restanspruchs auf Alg von mindestens 120 Tagen auf 60 Tage. Die Dauer des Restanspruchs auf Alg muss nach ihrer Verlängerung (§ 434r Abs. 1) bei Aufnahme der neuen Beschäftigung mindestens 60 Tage und maximal 119 Tage betragen. Eine Restanspruchsdauer auf Alg von wenigstens 120 Tagen begründet einen originären Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen nach § 421j; die Übergangsregelung des § 434r Abs. 3 greift daher nicht.

## **3. Übergangsregelung nach § 434r Abs. 4 Nr. 1**

### **3.1 Anwendungsbereich**

Die Vorschrift begünstigt Personen,

- deren Anspruch auf Alg sich nach § 434r Abs. 1 verlängert hat (DA 3.2.1),
- die nach dem 31.12.2007 und bis einschließlich 11.04.2008 die Arbeitslosigkeit durch Beschäftigungsaufnahme beendet haben (DA 3.2.2),
- die einen Antrag auf Entgeltsicherungsleistungen gestellt haben (DA 3.2.3) und
- deren Antrag auf Entgeltsicherungsleistungen nur deshalb abgelehnt worden ist, weil nach dem Recht bis 31.12.2007 kein Restanspruch auf Alg von mindestens 120 Tagen bestanden hat (DA 3.2.4).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Leistungsfall unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage (Verlängerung der Anspruchsdauer Alg nach § 434r Abs. 1) zu prüfen und zu bescheiden.

### **3.2 Voraussetzungen**

#### **3.2.1 Verlängerung Anspruch auf Alg nach § 434r Abs. 1**

Siehe hierzu DA 2.2.1.

#### **3.2.2 Beendigung Arbeitslosigkeit durch Beschäftigungsaufnahme**

(1) Die Beschäftigungsaufnahme muss nach dem 31.12.2007 und bis einschließlich 11.04.2008 erfolgt sein. Der Wortlaut des § 434r Abs. 4 Nr. 1 erfasst zwar nur Beschäftigungsaufnahmen bis einschließlich 10.04.2008. Somit wären jedoch Beschäftigungsaufnahmen am 11.04.2008 (= Tag der Verkündung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) weder von der Übergangsregelung nach § 434r Abs. 3 noch von der nach Abs. 4 Nr. 1 erfasst. Beschäftigungsaufnahmen am 11.04.2008 werden daher im Auslegungswege Abs. 4 Nr. 1 zugeordnet.

(2) Nach dem Gesetzeswortlaut fallen von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, die Arbeitslosigkeit durch Beschäftigungsaufnahme vermeiden, nicht unter § 434r Abs. 4 Nr. 1. Die Vorschrift ist aber auf diesen Personenkreis entsprechend anzuwenden. Sachverhalte nach Abs. 4 Nr. 1 sind für von

Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer vorstellbar. Nach den Intentionen des Gesetzgebers ist nicht beabsichtigt, die Anwendung der Vorschrift auf diesen Personenkreis auszuschließen.

### **3.2.3 Antragstellung auf Entgeltsicherungsleistungen**

(1) Auf DA 8.1 zu § 421j wird verwiesen.

(2) Wurde in der Zeit vom 01.01.2008 bis einschließlich 11.04.2008 eine geringer entlohnte versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, aber vor deren Aufnahme ein Antrag auf Entgeltsicherungsleistungen nicht gestellt, ist bei einer verspäteten Antragstellung eine unbillige Härte im Sinne des § 324 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. DA 8.1 Abs. 2 zu § 421j anzuerkennen. Voraussetzung ist jedoch, dass aufgrund der Restanspruchsdauer Alg nach dem Recht bis 31.12.2007 ein Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen nicht bestanden hätte und DA 3.2.4 Satz 2 erfüllt wird.

### **3.2.4 Ablehnung des Antrages auf Entgeltsicherungsleistungen aufgrund § 421j Abs. 1 Nr. 1**

Entgeltsicherungsleistungen sind nur deswegen abgelehnt worden, weil der Restanspruch auf Alg nach dem bis 31.12.2007 geltenden Recht weniger als 120 Tage betragen hat. Allerdings muss der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rückwirkenden Anspruchsdauerverlängerung für das Alg (§ 434r Abs. 1) mindestens 120 Tage Restanspruch auf Alg bei Aufnahme der neuen Beschäftigung (= Voraussetzung nach § 421j Abs. 1 Nr. 1) haben.

### **3.3 Auswirkungen von § 434r Abs. 4 Nr. 1**

Liegen die Voraussetzungen nach § 434 Abs. 4 Nr. 1 vor, ist der Leistungsfall unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage (Verlängerung der Anspruchsdauer Alg nach § 434r Abs. 1) zu prüfen und zu bescheiden. Der Arbeitnehmer muss die übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen nach § 421j erfüllen. Ggf. besteht rückwirkend ab Aufnahme der neuen Beschäftigung Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen.